

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze

Die Gemeinde Gössenheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 GO folgende

Satzung

§ 1 **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Gemeindegebiet gelegenen und im Eigentum der Gemeinde und deren Nutzungsrecht befindlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO.
- (2) Bestandteile dieser Anlagen sind auch die dort geschaffenen Wege sowie alle sonstigen dem Zweck dienenden Einrichtungen.
- (3) Nicht zu den Anlagen im Sinne der Abs. 1 und 2 gehören die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten und Schulen sowie diejenigen Grünflächen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind (z.B. Straßenböschungen).

§ 2 **Benutzung**

Jedermann ist berechtigt, die öffentlichen Grünflächen und Kinderspielplätze unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 **Verhalten der Benutzer, Verbote**

- (1) Die Benutzer der Grünflächen und Kinderspielplätze haben sich so zu verhalten, dass diese Anlagen einschließlich aller ihrer Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden sowie niemand gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern der Grünflächen und Kinderspielplätze ist verboten:
 1. Das Benutzen oder Parken von Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kleinkinderfahrgeräten,
 2. das Ballspielen außerhalb dafür freigegebener und gekennzeichnete Flächen,
 3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 4. das Pflücken von Blumen,
 5. das Errichten, Aufstellen, Auslegen oder Anbringen von Gegenständen,
 6. das Abhalten von Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde
 7. jede Art von Werbung und gewerblicher Betätigung.
- (3) Weiterhin ist verboten:
 1. Das Mitbringen von Tieren auf Kinderspielplätzen,
 2. das Freilaufenlassen von Tieren in Grünanlagen.
- (4) Werden Grünanlagen einschließlich aller ihrer Bestandteile durch Tierausscheidungen verunreinigt, so hat der Besitzer des Tieres die Verunreinigung unverzüglich schadlos zu beseitigen.

§ 4 Benutzung der Spielgeräte

Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet.

§ 5

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielplätze über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis, diese ist widerruflich und nicht übertragbar, sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erlaubnis besteht nicht.

§ 6 Benutzungssperren

Grünanlagen und Kinderspielplätze können wegen der Durchführung gartenpflegerischer, baulicher oder sonstiger Unterhaltungsmaßnahmen vorübergehend gesperrt werden.

§ 7 Entwidmung

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf den gesamten teilweisen Fortbestand der Grünanlagen und Kinderspielplätze einschließlich aller Einrichtungen.

§ 8 Haftung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr, Kinder bis zu 6 Jahren dürfen die Kinderspielplätze nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten geeigneten Person betreten und benutzen. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Platzverweis

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung fortgesetzt zuwiderhandelt oder auf Grünanlagen oder Kinderspielplätzen sonstige mit Geldbuße oder Strafe bedrohte Handlungen begangen hat, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen befristet oder auf Dauer mit einem Betretungsverbot belegt und bei Zuwiderhandlung vom Platz verwiesen werden.
- (2) Zur Erteilung des Platzverweises sind neben den beauftragten gemeindlichen Bediensteten die Polizeibeamten befugt.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den Bestimmungen in den §§ 3 und 4 zuwiderhandelt.

§ 11

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand oder ein Schaden verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Verursachers beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Verursacher nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden, 13. Januar 1986

Gemeinde Gössenheim

gez.

Karl Blatterspiel

1. Bürgermeister